

Sodann wurde beschlossen, die Berichte der Verlagsbuchhandlung Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers) in Berlin, Wilhelmstr. 122, in Verlag zu geben und der Präsident und Schatzmeister wurden ermächtigt, den Contract mit dem Verleger abzuschliessen.

Ferner wurde Herr Dr. Tschirch einstimmig zum Secretär der Gesellschaft gewählt.

Alsdann wurde noch die Fassung und Form der Diplome festgestellt und schliesslich bestimmt, den hier abgedruckten Bericht über die Constituirung der Gesellschaft, über die Versammlung in Eisenach und die Wählerversammlung in Berlin, sowie über die nachfolgenden Acte des Vorstandes als erste Abtheilung des Heftes 1 der Berichte schon jetzt in der vorliegenden Form zu veröffentlichen und an alle Botaniker, die ihre Bereitwilligkeit zum Eintritte in die Gesellschaft erklärt hatten, zu versenden. Diesem Berichte sollten endlich, wie hier gleichfalls unter VI und VII geschieht, auch die Statuten und das Reglement der Gesellschaft angehängt werden.

Berlin, den 11. December 1882.

Der Vorstand der Deutschen Botanischen Gesellschaft.

VI.

Statuten der Deutschen Botanischen Gesellschaft.

(In der constituirenden Versammlung
in Eisenach am 16. und 17. September berathen und angenommen.)

I. Zweck und Wirksamkeit.

§ 1.

Um die Entwicklung der Botanik zu fördern, ist eine Vereinigung der Deutschen Botaniker zu einem grossen collegialen Verbande unter dem Namen:

„Deutsche Botanische Gesellschaft“

gebildet worden.

§ 2.

Die Gesellschaft soll einen anregenden und wirksamen Mittelpunkt für die wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gesamtgebiete der Botanik in Deutschland bilden.

§ 3.

Sie veranstaltet, um diesen Zweck zu erreichen:

1. alljährlich eine Generalversammlung aller Mitglieder, thunlichst abwechselnd in einer Stadt im Süden und Norden Deutschlands,

2. regelmässige wissenschaftliche Zusammenkünfte in ihrem Wohnsitze Berlin.

§ 4.

Die Gesellschaft soll ihre Wirksamkeit ausüben:

1. durch Herausgabe von regelmässig erscheinenden Berichten und von Abhandlungen,
2. durch Anregung und Unterstützung von Untersuchungen im Gebiete der Botanik,
3. durch Ernennung von Commissionen zur Berathung und Ausarbeitung wissenschaftlicher Aufgaben, die ein Zusammenwirken Mehrerer zu ihrer Lösung verlangen,
4. durch Erforschung der Flora von Deutschland und ihrer Specialgebiete.

II. Mitglieder.

§ 5.

Die Gesellschaft besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. Correspondirenden Mitgliedern,
3. Ordentlichen Mitgliedern,
4. Ausserordentlichen Mitgliedern.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern sollen der Regel nach nur ausländische Botaniker von anerkanntem wissenschaftlichen Verdienste ernannt werden, ausserdem Gelehrte aus anderen Fächern und Männer in angesehenener Stellung, die der Botanik wesentliche Dienste geleistet haben. — Die Zahl der Ehrenmitglieder darf 25 nicht überschreiten.

§ 7.

Zu Correspondirenden Mitgliedern sollen der Regel nach gleichfalls nur ausländische Botaniker ernannt werden, von denen es wünschenswerth ist, dass sie mit der Gesellschaft in Verbindung stehen. — Ihre Zahl ist unbeschränkt.

§ 8.

Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, welche sich wissenschaftlich mit Botanik oder einer verwandten Disciplin beschäftigen.

§ 9.

Als Ausserordentliche Mitglieder treten diejenigen Personen ein, welche an den Arbeiten der Gesellschaft Interesse nehmen und dieselben durch ihre Mitwirkung fördern wollen.

§ 10.

Wer der Gesellschaft als Ordentliches oder Ausserordentliches Mitglied beizutreten wünscht, muss von zwei Mitgliedern dem Vorstande vorgeschlagen werden. Die Namen des Gemeldeten und der Vorschlagenden werden vom Vorstande durch die officiellen Berichte zur Kenntniss der Mitglieder gebracht. Wenn binnen drei Wochen kein Widerspruch erfolgt, so wird der Gemeldete durch die officiellen Berichte als Mitglied proclamirt. Etwaige Einwendungen sind innerhalb obiger Frist an den Vorstand zu richten, welcher über die Zulässigkeit derselben entscheidet.

§ 11.

Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Gesellschaft beträgt:

1. für diejenigen Ordentlichen Mitglieder, welche in Berlin und den in einer Entfernung von weniger als 30 km von Berlin gelegenen Orten ansässig sind: *M* 20,
2. für die auswärtigen Ordentlichen Mitglieder: *M* 15,
3. für die Ausserordentlichen Mitglieder innerhalb und ausserhalb Berlins: *M* 10.
4. Mitglieder, welche einen einmaligen Beitrag von *M* 300 zahlen, sind von den jährlichen Beiträgen befreit.

§ 12.

Das Stimmrecht bei den Wahlen und bei der Beschlussfassung über alle inneren geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft wird von den Ordentlichen Mitgliedern ausgeübt. An allen wissenschaftlichen und geschäftlichen Verhandlungen in den Sitzungen nehmen sämtliche Mitglieder in gleicher Weise Theil.

§ 13.

Die Ehrenmitglieder, Ordentlichen und Ausserordentlichen Mitglieder erhalten unentgeltlich die von der Gesellschaft publicirten Berichte und Abhandlungen.

§ 14.

Die Gesellschaft ertheilt an ihre Mitglieder Diplome, welche die Unterschriften des Präsidenten und des Vorsitzenden (§ 16) tragen.

III. Geschäftsführung.

§ 15.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft liegt dem Vorstande ob, welchem ständige wissenschaftliche Commissionen und ein Ausschuss zur Seite stehen. — Bei Erledigung der Geschäfte wird der Vorstand durch einen besoldeten Beamten unterstützt.

§ 16.

Der Vorstand besteht aus:

1. einem Präsidenten, welcher den Vorsitz in allen Sitzungen der Generalversammlung führt,
2. einem Stellvertreter des Präsidenten,
3. einem Vorsitzenden der regelmässigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin,
4. zwei Stellvertretern desselben,
5. drei Schriftführern,
6. einem Schatzmeister.

§ 17.

Als ständige wissenschaftliche Commissionen sollen gebildet werden:

1. eine Redactionscommission, welche aus dem Vorsitzenden der regelmässigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin, den drei Schriftführern und drei gewählten Mitgliedern besteht,
2. eine Commission für die Flora von Deutschland.

§ 18.

Der Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, von denen höchstens 5 in Berlin wohnhaft sein dürfen. Demselben sollen alle wichtigen, an die Gesellschaft herantretenden Vorlagen zur Begutachtung vorgelegt werden. Eine Abstimmung über dieselben in der Gesellschaft ist erst nach Berichterstattung seitens des Präsidenten über die eingegangenen Gutachten der Ausschussmitglieder zulässig.

IV. Wahlen.

§ 19.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind nur die Ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft. — Wiederwahl ist zulässig.

§ 20.

Der Präsident und sein Stellvertreter, sowie der Ausschuss und die Commission für die Flora von Deutschland werden in der alljährlich stattfindenden Generalversammlung gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Redactionscommission erfolgt in einer in Berlin abzuhaltenden Versammlung, welche der Vorsitzende bald nach der Generalversammlung anberaumt.

§ 21.

Die Wahlen des Präsidenten und seines Stellvertreters, des Ausschusses und der Commission für die Flora von Deutschland erfolgen zu Anfang der Generalversammlung. Ihre Amtsdauer, sowie die Amts-

dauer der in Berlin zu erwählenden Mitglieder des Vorstandes und der Redactionscommission erstreckt sich auf ein Jahr, vom 1. Januar nach der Generalversammlung an gerechnet.

§ 22.

Die Wahlen erfolgen durch Zettelabstimmung. Absolute Majorität der anwesenden Ordentlichen Mitglieder entscheidet.

§ 23.

Für die Giltigkeit der Wahlen ist die Anwesenheit von wenigstens 20 Ordentlichen Mitgliedern, unter denen mindestens 3 Vorstandsmitglieder sein müssen, nothwendig. Kommt eine dieser Bestimmung entsprechende Wahl nicht zu Stande, so behält der bestehende Vorstand seine Function noch ein Jahr lang. Sollte ein Mitglied desselben sich weigern, diese Function nochmals zu übernehmen, so tritt Neuwahl durch schriftliche Abstimmung ein, wobei absolute Majorität der eingesandten Stimmen entscheidet.

§ 24.

Die Wahl der Ehrenmitglieder und der Correspondirenden Mitglieder findet nur auf der Generalversammlung statt, auf Grund von Vorschlägen, die bei Beginn der Versammlung dem Vorstande mitgetheilt sein müssen. Der Vorschlag bedarf der Unterstützung von 15 Mitgliedern und der schriftlichen Motivirung. Eine Discussion darüber ist ausgeschlossen. Die Wahl erfolgt nach den in § 22 festgesetzten Normen der Vorstandswahl.

V. Generalversammlung.

§ 25.

Jede Generalversammlung bestimmt Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung.

VI. Statutenveränderungen.

§ 26.

Statutenveränderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittel-Majorität erfolgen, wenn sie vom Vorstande oder mindestens 15 Ordentlichen Mitgliedern beantragt sind. Diese Anträge müssen motivirt, spätestens drei Monate vor der Generalversammlung eingereicht und spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung in den officiellen Berichten der Gesellschaft publicirt sein.

VII. Austritt aus der Gesellschaft.

§ 27.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf ausdrückliche Erklärung oder infolge verweigerter Zahlung der Beiträge.

§ 28.

Sollte der Vorstand gegen das fernere Verbleiben eines Mitgliedes in der Gesellschaft erhebliche Bedenken tragen, so hat er nach Verständigung mit dem Ausschusse das Recht, mit Zweidrittel-Majorität der schriftlich abzugebenden Stimmen des Vorstandes und des Ausschusses die Ausschliessung des betreffenden Mitgliedes auszusprechen.

VIII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 29.

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens 50 Ordentlichen Mitgliedern beantragt ist, und der Antrag nach den für Statutenveränderungen giltigen Normen (§ 26) dem Vorstande und den Mitgliedern zur Kenntniss gebracht, und auf der Generalversammlung, wenn dieselbe mindestens 50 Ordentliche Mitglieder repräsentirt, durch Zweidrittel-Majorität angenommen ist. Dieser Beschluss bedarf der Ratification durch schriftliche Abstimmung sämmtlicher Mitglieder und wird erst perfect, wenn von den eingehenden Stimmen zwei Drittel dafür sind.

§ 30.

Die Bestimmungen über die Verwendung des nach Ablösung aller Verpflichtungen verbleibenden Vermögens werden alsdann von derselben Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit getroffen. Der Beschluss erlangt nach erfolgter Ratification der Auflösung Giltigkeit.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1883

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Statuten der Deutschen Botanischen Gesellschaft 11-16](#)